

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Anlagenrecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur  
GmbH  
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Schottenring 12  
1010 Wien

WST1-UF-87/001-2020      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      1

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug      BearbeiterIn      (0 27 42) 9005      Durchwahl      Datum  
-      Mag. Paul Sekyra      15206      05. August 2020

Betrifft  
ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH - Adaptierungen beim Wirtschaftspark Ennsdorf - Standort: Ennsdorf (AM), KG Ennsdorf und KG St. Pantaleon, Gst. Nr. 895/5, 870/2, 897, 900, 901/5, 914/1, 914/2, 914/3, 1287, 1301/2, 1301/3, 1301/4, 1302; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, vertrete durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 29. April 2020, ergänzt mit Schreiben 30. Juni 2020, einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Adaptierungen beim Wirtschaftspark Ennsdorf“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Adaptierungen beim Wirtschaftspark Ennsdorf“ der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, vertrete durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die

- a) **Erweiterung** des auf ca. 70 ha bestehenden **Wirtschaftsparks „Ennsdorf“** um eine Fläche von **ca. 14,6 ha für Betriebsflächen** und eine **Fläche von ca. 3,2 ha für Infrastrukturmaßnahmen** (somit **insgesamt ca. 17,8 ha**) und die
- b) Errichtung einer **neuen Straße mit einer** Gesamtlänge von rund **1.069 m** und einem prognostizierte **JDTV** für das Jahr 2025 **von 3.277** Kraftfahrzeugen sowie einer
- c) **Rodungen** im Ausmaß von rund **461 m<sup>2</sup>** sowie
- d) Einrichtungen zur **Wasserver- und -entsorgung**

auf den Grundstücken Nr 895/5, 870/2, 900, 897, 901/5, 914/1, 914/2, 914/3, alle KG 03109 Ennsdorf, und den Grundstücken Nr 1301/4, 1301/2, 1301/3, 847, 1287, 1302, alle KG 03121 St. Pantaleon, keinen Tatbestand iSd Z 9, Z 15, Z 18, Z 21, Z 34 oder Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### II Kostenentscheidung

Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, vertrete durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesver-

waltungsabgaben in Höhe von € 9,35 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT375310001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen WST1-UF-87/001-2020 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 7 iVm § 3 und § 3a iVm Z 9, Z 15, Z 18, Z 21, Z 34 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. LGBl Nr 82/2018 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl 106/2019

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Bestehende Wirtschaftspark**

**1.1.1** Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH betreibt den Wirtschaftspark Ennsdorf, welcher seit den 1990er Jahren besteht und eine genutzte Fläche von rund 70 ha aufweist.

**1.1.2** So erfolgte zum Beispiel mit Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Ennsdorf vom 25. Februar 1997 eine Änderung des Flächenwidmungsplans, welche mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 01. April 1997, RU1 - R -111/009 genehmigt

wurde. Bereits zu diesem Zeitpunkt wies das Areal des Wirtschaftsparks die Widmung BW (Bauland-Industriegebiet) bzw. BB (Bauland-Betriebsgebiet) auf.

**1.1.3** Bereits zu diesem Zeitpunkt waren Erschließungsmaßnahmen für das gesamte Areal erfolgt und von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt worden (zum Beispiel Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 07. Juli 1994, III/1-8.053/70-94 mit dem die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Ennsdorf, St. Pantaleon um eine Rohrleitung zur Versorgung des Industrieparks genehmigt wurde).

## **1.2 Geplante Erweiterung**

**1.2.1** Die ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 29. April 2020 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante **Erweiterung** des bestehenden **Wirtschaftsparks „Ennsdorf“** um eine Fläche von **rund 14,6 ha** gestellt. Die geplante Infrastruktur nimmt zusätzlich **3,2 ha** in Anspruch. Es ist keine Änderung des Hafens beim Wirtschaftspark „Ennsdorf“ vorgesehen.

**1.2.2** Im Zuge der Erweiterung ist die Errichtung einer **neuen Straße** abspringend von der bestehenden Straße 1 des Wirtschaftsparks „Ennsdorf“ in Richtung Norden geplant. Die Gesamtlänge der Straße beträgt rund **1.069 m**. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Sackgasse, welche sich zum größten Teil an den bestehenden Wirtschaftsweg 1 anlegt, und mittels einer Wendeanlage für Lastkraftfahrzeug endet. Der prognostizierte JDTV für das Jahr 2025 beträgt 3.277 Kraftfahrzeuge.

**1.2.3** Für die Errichtung der Straße sind **Rodungen** im Ausmaß von rund **461 m<sup>2</sup>** erforderlich.

**1.2.4** Es werden **keine öffentlichen Stellplätze** für Kraftfahrzeuge geschaffen.

**1.2.5** Zusätzlich ist die Erweiterung der kommunalen Wasserversorgungsanlage sowie der Ortskanalisation im Bereich dieser Straße geplant. Die Länge des **Schmutzwasserkanals** beträgt rund **1.112 m**, die **Wasserleitungsstränge** weisen eine Gesamtlänge von **1.050 lfm** auf. Ebenso sollen im Zuge der Errichtung der Straße Leitungen für Strom, Gas und Telekommunikation verlegt werden.

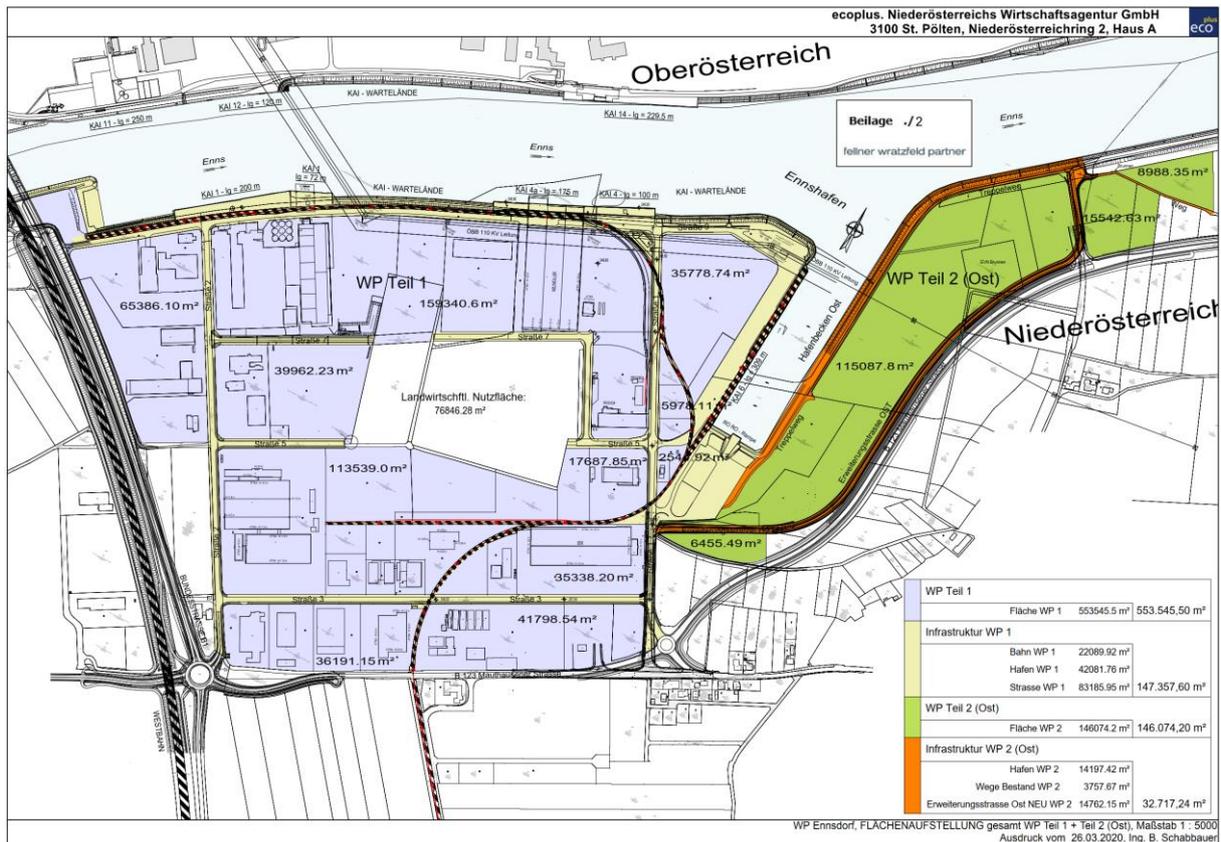


Abbildung 1 - Plan „Flächenaufstellung“; Quelle: Antragsunterlagen.

### 1.3 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

**1.3.1** Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 29. April 2020, ergänzt mit Schreiben 30. Juni 2020, einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben „Adaptierungen beim Wirtschaftspark Ennsdorf“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

## 2 Parteiengehör/Stellungnahmen

### 2.1 Allgemeine Ausführungen

**2.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerbe-

rin, der Umweltsachverständigen und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**2.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

## **2.2 Abgegebene Stellungnahmen**

### **2.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltsachverständigen vom 16. Juli 2020**

2.2.1.1 In der Stellungnahme der NÖ Umweltsachverständigen wird ausgeführt, dass die Tatbestände der Z 9, Z 18 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 prüfungsrelevant seien.

2.2.1.2 Zur rechtlichen Beurteilung wird ausgeführt, dass nach Ansicht der NÖ Umweltsachverständigen die Tatbestände der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt würden und daher aufgrund dieser Bestimmungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

2.2.1.3 Eine abschließende Beurteilung, ob Tatbestände der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt würden, könnte erst nach Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens eines Amtssachverständigen erfolgen. Insbesondere sei nicht klar, ob das prognostizierte Verkehrsaufkommen (JDTV) richtig beurteilt sei, da offensichtlich nicht klar sei, ob gewisse Entwicklungen wie der „vierspurige Ausbau des Bestandes zur Umfahrung Pyburg“ oder des Gewerbeparks „SIF St. Valentin Gewerbepark“ mitberücksichtigt sei.

2.2.1.4 Im Hinblick auf die Z 18 (Industrie- und Gewerbeparks) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 würde die Erweiterung mehr als 25 % des Schwellenwertes von 50 ha betragen. Im Nahebereich insbesondere auf oberösterreichischer Seite würden sich andere Industrie- und Gewerbeparks befinden, mit denen jedenfalls der Schwellenwert überschritten würde, weshalb eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre.

## **2.2.2 Stellungnahme der Gemeinde Ennsdorf vom 20. Juli 2020**

2.2.2.1 In der Stellungnahme der Gemeinde Ennsdorf wird ausgeführt, dass die Erweiterung des Industrie-und Gewerbeparks insgesamt 17,8 ha betragen würde, was mehr als 25 % des Schwellenwertes von 50 ha darstellt.

2.2.2.2 Weiters wird ausgeführt, dass sich in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang andere gleichartige Vorhaben befinden würden (Wirtschaftspark Enns). Aufgrund dieses Umstandes sei eine Kumulationsprüfung durchzuführen, welche nach Ansicht der Gemeinde Ennsdorf zum Ergebnis kommen müsste, dass aufgrund der Kumulation mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, weshalb das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde.

## **2.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 21. Juli 2020**

2.2.3.1 Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ausgeführt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.

2.2.3.2 Weiters wurde eingeführt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Vorhaben bereits Bau und gewerbebehördliche Genehmigungen erteilt worden wären.

## **3 Beweiswürdigung**

**3.1** Der festgestellte Sachverhalt gründet sich hauptsächlich auf die eingebrachten Angaben der Projektwerberin zum geplanten Projekt und hier insbesondere auf die Ausführungen im ergänzenden Schreiben vom 30. Juni 2020.

**3.2** Insbesondere ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass von den Verfahrensbeteiligten und hier vor allem der Standortgemeinde Ennsdorf (als Baubehörde und für die Widmung zuständigen Behörde) und der (insbesondere als Gewerbebehörde) zuständigen Bezirkshauptmannschaft der Sachverhalt nicht bestritten wurde, dass ein bereits vor dem 14. März 1999 erschlossener Bestand eines Industrie-und Gewerbeparks von ca. 70 ha um 17,8 ha erweitert werden soll.

**3.3** Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie aufgrund der Ausführungen und Klarstellungen im ergänzenden Schreiben vom 30. Juni 2020 nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren.

**3.4** Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht dem tatsächlich geplanten Vorhaben entsprechen.

**3.5** Lediglich die Plausibilität der Verkehrsuntersuchung wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde ohne Sachverständige verkehrstechnische Beurteilungen für nicht nachvollziehbar erachtet.

**3.6** Beim NÖ Straßendienst wurde erhoben, dass die Dauerzählstelle bei Kilometer 1,580 der Landesstraße B 123 (im Bereich des Kreisverkehrs über den die Erweiterung des Gewerbeparks an das öffentliche Straßennetz angebunden werden soll) im Jahr 2019 eine J DTV von 16 535 Kfz/24h aufwies. Aus diesen Verkehrsdaten lässt sich ableiten, dass die von der Antragstellerin vorgelegten verkehrstechnischen Untersuchungen jedenfalls dahingehend plausibel sind, dass auf der Erschließungsstraße im Prognosezeitraum von fünf Jahren jedenfalls ein DTV von wesentlich unter 15 000 Kraftfahrzeugen zu erwarten sein wird.

**3.7** Aus Sicht der entscheidenden Behörde können diese Bedenken der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geteilt werden. Aus den oben zitierten Werten der Zählstelle kann auch ohne verkehrstechnisches Gutachten eines Sachverständigen abgeleitet werden, dass ein DTV von 15 000 auf der Erschließungsstraße nicht zu erwarten ist, zumal derartige Werte nach dem Kenntnisstand der Behörde, nur an stark befahrenen Landesstraßen als überörtliche Verbindungen oder im innerstädtischen Bereich erreicht werden. Das Erreichen eines derartigen DTV für Erschließungsstraßen in Betriebsgebieten kann ausgeschlossen werden, zumal auch eine verkehrstechnische Untersuchung einer Ziviltechniker Ges mbH dazu vorliegt. Aufgrund der standesrechtlichen Verpflichtungen kommt Ausführungen von Ziviltechniker eine erhöhte Beweiskraft zu. Die Ausführungen im Antrag zum erwarteten DTV war daher der Entscheidung zugrunde zu legen.

**3.8** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen**

Der Entscheidung wird Folgendes zu Grunde gelegt:

**4.1** Die ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH betreibt den Wirtschaftspark Ennsdorf, welcher seit den 1990er Jahren besteht und eine genutzte Fläche von rund 70 ha aufweist.

**4.2** Im Wesentlichen wurde das Areal vor dem 14. März 1999 infrastrukturell abgeschlossen.

**4.3** Nunmehr soll der bestehenden Wirtschaftsparks „Ennsdorf“ um eine Fläche von rund 14,6 ha erweitert werden, wobei auch für die geplante Infrastruktur zusätzlich rund 3,2 ha in Anspruch genommen werden. Die Summe der in Anspruch genommenen zusätzlichen Flächen beträgt somit rund 17,8 ha.

**4.4** Es ist keine Änderung des Hafens beim Wirtschaftspark „Ennsdorf“ vorgesehen.

**4.5** Weiters ist die Errichtung einer Erschließungsstraße mit einer Länge von rund 1.069 m und einem prognostizierten DTV im Zeitraum von fünf Jahren von wesentlich unter 15 000 nämlich 3.277 Kraftfahrzeugen geplant.

**4.6** Für die Errichtung der Straße sind Rodungen im Ausmaß von rund 461 m<sup>2</sup> erforderlich.

**4.7** Es werden keine öffentlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge geschaffen.

**4.8** Im Zuge der Herstellung der Infrastruktur sind Versorgungsleistungen für Strom, Wasser und Telekommunikation sowie Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser geplant.

**4.9** Das geplante Vorhaben und dabei insbesondere auch die Erschließungsstraße liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Im Übrigen liegt das Vorhaben nicht in einem sonstigen schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

## **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

*Anbringen*

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

## **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Begriffsbestimmungen*

#### **§ 2. [.....]**

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

.....

## *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tat-*

bestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbar-

keit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Ent-

scheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, er-

reichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

*Anhang 1*

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindes-	d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen <sup>1)</sup> , wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeu-	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen <sup>1)</sup> oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>tens 10 km;</i></p> <p><i>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p>	<p><i>gen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch</i></p>	<p><i>2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen <sup>1)</sup>, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbe-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>lastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p>

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
				Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.
[...]				
Z 15	<p>a) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind;</p> <p>b) Änderungen von Häfen durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 25%;</p> <p>c) Neubau von Wasserstraßen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind.</p>	<p>d) Änderungen von Regulierungsbauten an Wasserstraßen mit einer Baulänge von mehr als 5 km;</p>	<p>e) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C;</p> <p>f) Änderungen von Häfen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 12,5%;</p> <p>g) Neubau von Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C.</p> <p>h) Änderungen von Regulierungsbauten an Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km.</p>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Ausgenommen von lit. d und h sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 18</i>		<p><i>a) <b>Industrie- oder Gewerbeparks</b> <sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</i></p> <p><i>b) Städtebauvorhaben<sup>3a)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</i></p>	<p><i>c) Industrie- oder Gewerbeparks <sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</i></p> <p><i>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätserweiterung heranzuziehen ist.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 21</i>		<p><i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i></p>	<p><i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. A andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. B andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</i></p>
<i>[...]</i>			
<i>Z 34</i>			<p><i>Wasserfernleitungen mit einer Länge von mindestens 100 km in schutzwürdigen Gebieten der Kate-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>gorie C.</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 46</i>		<p><i>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</i></p> <p><i>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</i></p> <p><i>c) Trassenaufhiebe <sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben</i></p>	<p><i>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		<p>ben<sup>14b)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>h) Erweiterungen von Roudungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>mindestens 6,25 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</i>
<i>[...]</i>			

*[...]*

<sup>3)</sup> *Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*

*[...]*

## *Anhang 2*

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Be-</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>deutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>
<p><i>1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

## **6 Subsumtion**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**6.1.2** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 9, Z 15, Z 18, Z 21, Z 34 oder Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**6.1.3** Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass weder eine Transportleitung für Wasser in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 oder öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge noch ein Hafen errichtet bzw. abgeändert werden sollen. Die Z 34, Z 21 und Z 15 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden daher nicht angesprochen.

**6.1.4** Weiters ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II). Festzuhalten ist dabei, dass ein Vorhaben in Hinblick auf eine Ziffer im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 als Neuvorhaben qualifiziert werden kann wohingegen es im Hinblick auf eine andere Ziffer im Sinn des Anhanges 1 zu UVP-G 2000 als Änderungsvorhaben angesehen werden muss.

## **6.2 Zum Tatbestand der Z 9 Anhang 1 UVP-G 2000**

**6.2.1** im Zuge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist die Errichtung einer neuen Erschließungsstraße mit einer Länge von rund 1.069 m und einem prognostizierten JDTV von 3.277 Kraftfahrzeugen (somit weit unter 15 000) beabsichtigt.

**6.2.2** Im Hinblick auf die lit a bis f der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden jedenfalls das Tatbestandselement der Schnellstraße sowie die Längenkriterien von 10 km bzw. 5 km nicht erfüllt. Im Hinblick auf die lit. g und h der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist festzustellen, dass keine dort angesprochenen schutzwürdigen Gebiete vom Vorhaben berührt werden. Im Hinblick auf die lit. i Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird jedenfalls der Schwellenwert des DTV von 15 000 nicht erreicht.

**6.2.3** Da weder die Errichtung einer Schnellstraße beabsichtigt ist noch das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B, C oder D liegt und weder die Schwellenwerte betreffend die Länge noch betreffend den DTV erfüllt werden, wird kein Tatbestand im Sinn der Z 9 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

### **6.3 Zum Tatbestand der Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000**

**6.3.1** „Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha“ wurden durch die Novelle zum UVP-G 2000, BGBl I 2000/89 als Z 18 in Anhang 1 des UVP-G 2000 erfasst. Das BGBl I 2000/89 wurde mit 10. August 2000 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, sodass es gemäß § 46 Abs 8 UVP-G 2000 mit 11. August 2000 in Kraft trat.

**6.3.2** Laut den Materialien (GP XXI IA 168/A) dient die Novelle BGBl I 2000/89 der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997, welche ua „Industriezonen“ umfasste und nach ihrem Art 3 Abs 1 bis zum 14. März 1999 innerstaatlich umzusetzen war. Bis 14. März 1999 bestand demnach betreffend „Industriezonen“ als Infrastrukturprojekten keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**6.3.3** Für den Zeitraum vom 14. März 1999 bis 10. August 2000 ist die Übergangsbestimmung des § 46 Abs 9 UVP-G 2000 relevant: Diese Bestimmung sieht vor, dass auf Vorhaben,

- die vor dem Inkrafttreten (dh vor 11. August 2000) nicht vom zweiten oder dritten Abschnitt (des UVP-G 2000) erfasst waren und
- für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren [...] vor dem Inkrafttreten (d.h. vor 11. August 2000) eingeleitet wurde,
- das UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist,
- wenn in den Verfahren die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG (über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung 97/11/EG unmittelbar angewendet werden oder
- wenn keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

**6.3.4** Grundsätzlich kommt daher für Gewerbepark-Vorhaben ab 14. März 1999 eine Anwendung des UVP-G 2000 in Betracht.

**6.3.5** Auf dem Luftbild aus der Periode 1999-2005 sind bereits Infrastruktur und erste Gebäude auf dem WP Teil 1 zu erkennen.



Abbildung 2 - Luftbilder aus der Periode 1999-2005; Quelle: Land Niederösterreich, BEV [zuletzt abgerufen am: 18.05.2020].

**6.3.6** Beurteilungsrelevant für die UVP-Pflicht sind daher **alle Maßnahmen ab 14. März 1999**.

**6.3.7** Für die Beurteilung, ob die Erweiterung des Wirtschaftsparks Ennsdorf (im Plan „Flächenaufstellung“ oben [Abbildung 1] grün und orange markiert) als Vorhabensänderung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 einschlägig.

**6.3.8** Nach § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 ist bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes (der Schwellenwert nach Anhang 1 Z 18 lit a UVP-G 2000 beträgt 50 ha) eine Einzelfallprüfung durchzuführen, um festzustellen,

ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bejahendenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**6.3.9** Mit zu berücksichtigen ist einerseits gemäß § 3a Abs 5 UVP-G 2000 nicht nur die aktuell antragsgegenständliche Änderung, sondern auch die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigten Änderungen und andererseits, falls die Schwellenwerte durch das Änderungsvorhaben selbst nicht erreicht werden gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000, ob die Änderung gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreichen.

**6.3.10** Aus dem erhobenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergibt sich nun, dass die 70 ha bestehendes Betriebsgebiet bereits vor dem 14. März 1999 als erschlossen angesehen werden müssen, weshalb sie als bestehendes Betriebs- und Industriegebiet anzusehen sind.

**6.3.11** Durch die Erweiterung dieser 70 ha Betriebs- und Industriegebiet um insgesamt ca. 17,8 ha wird ein bestehendes Vorhaben abgeändert, weshalb die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 in Verbindung mit der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevanten sind.

**6.3.12** Durch das Vorhaben an sich wird bereits der Schwellenwert von 50 ha überschritten. Weiters erfolgt eine Erweiterung von über 25 % aber unter 50 % bzw. 100 % des Schwellenwertes. Erweiterung von  $\geq 25\%$  und  $< 50\%$  des Schwellenwertes unterliegen nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorgaben des § 3a Abs. 5 oder 6 UVP-G 2000 erfüllt werden.

**6.3.13** Eine Erweiterung des Wirtschaftsparks ist jedenfalls in den letzten fünf Jahren nicht erfolgt, weshalb § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 nicht zur Anwendung kommt.

**6.3.14** § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 (Kumulationsprüfung) ist nur dann anzuwenden, wenn die im Anhang 1 zum UVP-G 2000 angeführten Schwellenwerte durch das Vorhaben nicht erreicht bzw. Kriterien nicht erfüllt werden. Im konkreten Fall werden diese Schwellenwerte aber bereits durch den Altbestand (mit 70 ha) überschritten, weshalb eine Kumulationsprüfung nicht durchzuführen ist. Jene Anbringen, welche

die Durchführung einer kumulativen Betrachtung fordern, gehen somit ins Leere, da eine diesbezügliche Rechtsgrundlage fehlt.

**6.3.15** Ein Tatbestand im Sinn des § 3a in Verbindung mit Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird daher durch das Vorhaben nicht erfüllt.

#### **6.4 Zum Tatbestand der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000**

**6.4.1** Bei der Rodung handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinn der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, zumal in den letzten zehn Jahren für das Vorhaben keine Rodungsbewilligungen erteilt wurden.

**6.4.2** Die für die Rodung im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erforderliche Fläche von 461 m<sup>2</sup> liegen weit unter 25 % des Schwellenwertes von 5 ha. Da die Rodungsfläche (weit) unter 25 % des Schwellenwertes liegt, ergibt sich für sich keine UVP-Pflicht und entfällt auch eine Kumulationsprüfung.

### **7 Rechtliche Würdigung**

**7.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**7.2** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 9, Z 15, Z 18, Z 21, Z 34 oder Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**7.3** Durch das Vorhaben wird nun weder für sich noch bei einer kumulativen Betrachtung oder im Wege der Zusammenrechnung ein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**7.4** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**7.5** Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Ennsdorf , vertreten durch Glawitsch Sutter Rechtsanwälte GmbH , Spittelwiese 5/2, A-4020 Linz
2. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion VII Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz,

Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000  
Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a

